Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Öffentliche Bekanntmachung

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

vom 18.05.2026

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG BW) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,5m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
2. für amtliche Durchsagen.
3. bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

§ 3
Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4
Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten:

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
4. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen abzugeben.

§ 5
Altglas-, Altmetallsammelbehälter

Altglas- sowie Altmetallsammelbehälter dürfen werktags von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tags nicht benützt werden.

§ 6
Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung ausschließlich für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen verboten.

(3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 7
Haus- und Gartenarbeit

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bunds-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -) bleiben unberührt.

§ 8
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 9
Böllerschießen

Das Schießen von Böllern (Schusswaffen) ist 10 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Unberührt davon bleiben weitergehende Anzeigepflichten nach dem Sprengstoffrecht.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10
Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 11
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12
Abfallbeseitigung

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen dürfen Abfälle nur in dafür vorgesehene Abfallbehälter geworfen werden. Die Entsorgung von mitgebrachtem Hausmüll ist untersagt.

(2) Werden Speisen oder Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten, sind ausreichend Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren und zu reinigen.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes (KrWG) sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) bleiben unberührt.

§ 13
Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden könnten, ist der Ortspolizeibehörde vor Aufnahme der Haltung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Auf Straßen und Wegen im Innenbereich (Gebiete, in denen ein Bebauungsplan besteht oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile), in Grün- und Erholungsanlagen sowie bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen eine Vielzahl an Personen anwesend sind, sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 14
Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15
Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel

Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 16
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft ist hiervon nicht betroffen.

§ 17
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfs angebracht werden

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Plakate, für die eine Erlaubnis nach Absatz 2 aufgehängt werden, dürfen frühestens 6 Wochen vor Beginn der jeweiligen Wahl angebracht und müssen spätestens 2 Wochen nach deren Ende vollständig entfernt worden sein.

(5) In den räumlichen Grenzen der historischen Altstadt, wie in der Anlage 1: „Historische Altstadt – Zone A" definiert, ist das Anbringen von Plakaten jeglicher Art außerhalb von ausdrücklich durch die Stadtverwaltung ausgewiesenen Plakatflächen grundsätzlich unzulässig.

(6) Wer entgegen den Bestimmungen der Absätze 1, 4 und 5 plakatiert oder nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch die nach § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes verantwortliche Person sowie Veranstalter oder sonstige auf dem Plakat benannte Verantwortliche.

§ 18
Verteilung von Informations- und Werbematerial

Wer Informations- und Werbematerialien (Druckwerke) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verteilt oder die Verteilung in Auftrag gibt, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Druckerzeugnisse, die außerhalb von dafür vorgesehene Vorrichtungen wie z. B. Briefkästen oder außerhalb von Gebäuden abgelegt werden und dadurch auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in Grün- und Erholungsanlagen verweht werden.

§ 19
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
   Nächtigen im Sinne dieser Verordnung ist jede Form des planmäßigen oder auch nur vorübergehenden Aufenthalts mit der Absicht oder dem Verhalten, zu schlafen oder sich auszuruhen, insbesondere unter Nutzung von Schlafsäcken, Decken, Isomatten, Pappunterlagen oder ähnlichen Schlafgelegenheiten,
2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 20
Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 21
Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern,
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,

6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint herumlaufen zulassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden und Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 22
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von der Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk-, Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Lärm aus Gaststätten oder Versammlungsräumen nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen abgibt.
4. entgegen § 5 Altglas- oder Altmetallsammelbehälter zur unzulässigen Zeit nutzt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- oder Spielplätze während der Ruhezeit benutzt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen raucht,
7. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten während der Ruhezeiten ausführt,
8. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
9. entgegen § 9 das Böllerschießen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
10. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder wäscht,
11. entgegen § 11 öffentliche Brunnen zweckwidrig nutzt, beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle außerhalb der vorgesehenen Behälter entsorgt oder Hausmüll im öffentlichen Raum beseitigt,
13. entgegen § 12 Abs. 2 bei Verabreichung von Speisen oder Getränken keine geeigneten Abfallbehälter bereitstellt oder diese nicht ordnungsgemäß entleert bzw. reinigt,
14. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder unbeaufsichtigt lässt, dass Personen gefährdet werden,
15. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere nicht vor Aufnahme der Haltung der Ortspolizeibehörde anzeigt,
16. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde ohne Begleitperson, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen lässt,
17. entgegen § 13 Abs. 4 Hunde auf Straßen und Wegen im Innenbereich, in Grün- und Erholungsanlagen sowie bei Veranstaltungen oder Versammlungen, bei denen eine Vielzahl an Personen anwesend sind, nicht an der Leine führt,
18. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt
19. entgegen § 15 Tauben oder Wasservögel füttert,
20. entgegen § 16 übelriechende Stoffe oder Gegenstände lagert, verarbeitet oder befördert,
21. entgegen § 17 Abs. 1 ohne Erlaubnis plakatiert, beschriftet oder bemalt,
22. entgegen § 17 Abs. 4 Wahlplakate früher als sechs Wochen vor dem Wahltag anbringt oder nicht spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag entfernt,
23. entgegen § 17 Abs. 5 innerhalb der ausgewiesenen Grenzen der historischen Altstadt gemäß Anlage 1: „Historische Altstadt – Zone A“ außerhalb ausdrücklich durch die Stadtverwaltung zugelassener Flächen plakatiert,
24. entgegen § 17 Abs. 6 die Beseitigung unzulässig angebrachter Plakate oder Bemalungen nicht unverzüglich auf eigene Kosten durchführt,
25. entgegen § 18 Informations- und Werbematerial verteilt oder verteilen lässt, ohne die weggeworfenen Druckwerke im Umkreis unverzüglich zu beseitigen,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungseinrichtungen nächtigt,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich

bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
30. entgegen § 20 Satz 1 Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte ohne sanitäre Einrichtungen aufstellt,
31. entgegen § 20 Satz 2 Grundstücke hierfür zur Verfügung stellt oder dies duldet,
32. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anbauflächen außerhalb der Wege betritt,
33. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten dort aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
34. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt und dadurch Dritte erheblich belästigt,
35. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
36. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
37. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint laufen lässt oder auf Spiel- und Liegewiesen mitführt,
38. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
39. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
40. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
41. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder dort Fahrzeuge abstellt,
42. entgegen § 21 Abs. 2 Spielgeräte nutzt, die nur für Kinder bis zum 14. Lebensjahr vorgesehen sind,
43. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
44. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt,
45. entgegen § 22 Abs. 3 einer behördlichen Anordnung zur Form, Lage oder Ausführung der Hausnummern nicht Folge leistet.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz Baden- Württemberg und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von höchstens 5000 Euro geahndet werden.

(4) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 6, 7, 8, 14, 21, 22, 23 und 40 können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, nach § 26 Abs. 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg eingezogen werden.

§ 25
Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 30.06.2025 außer Kraft.

VII. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 18.05.2026
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

chriftstück wurde digital sig
e Kreisstadt Leutkirch im Al
irtschaftsförderung & Öffentl